

RICHTLINIE DES RATES

vom 28. Juni 1990

über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen

(90/365/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages umfaßt die
Tätigkeit der Gemeinschaft, nach Maßgabe des Vertrages,
die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-
verkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Artikel 8a des Vertrages sieht vor, daß der Binnenmarkt
bis zum 31. Dezember 1992 zu verwirklichen ist. Der
Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen,
in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstlei-
stungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des
Vertrages gewährleistet ist.

Die Artikel 48 und 52 des Vertrages sehen die Freizügig-
keit der Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen
vor, was ein Recht auf Aufenthalt in dem Mitgliedstaat
beinhaltet, in dem sie ihr Berufsleben verbringen. Es
empfiehlt sich, dieses Aufenthaltsrecht auch Personen zu
gewähren, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind,
auch wenn sie während ihres Berufslebens von dem
Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Aufenthaltsberechtigten dürfen die öffentlichen
Finanzen des Aufnahmemitgliedstaates nicht über
Gebühr belasten.

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽⁴⁾
in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1390/81 ⁽⁵⁾
haben die Empfänger von Geldleistungen bei Invalidität
und Alter und die Bezieher von Renten bei Arbeitsun-
fällen oder Berufskrankheiten auch dann weiterhin
Anspruch auf diese Leistungen und Renten, wenn sie im
Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als des Staates
wohnen, auf dessen Gebiet der zur Zahlung verpflichtete
Träger seinen Sitz hat.

Die Ausübung des Aufenthaltsrechts wird erst dann eine
reale Möglichkeit, wenn es auch den Familienangehö-
rigen zugestanden wird.

Für die von dieser Richtlinie Begünstigten sollte eine
Verwaltungsregelung entsprechend der insbesondere in
der Richtlinie 68/360/EWG ⁽⁶⁾ und in der Richtlinie
64/221/EWG ⁽⁷⁾ vorgesehenen Regelung gelten.

Der Vertrag enthält Befugnisse für den Erlass der vorlie-
genden Richtlinie nur in Artikel 235 —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Angehörigen der
Mitgliedstaaten, die in der Gemeinschaft eine Tätigkeit als
Arbeitnehmer oder als Selbständige ausgeübt haben, sowie
deren Familienangehörigen nach der Definition von
Absatz 2 unter der Bedingung das Aufenthaltsrecht, daß
sie eine Invaliditäts-, Vorruhestands- oder Altersrente oder
eine Rente wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit in
einer solchen Höhe beziehen, daß sie während ihres
Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitglied-
staats in Anspruch nehmen müssen, und einen Kranken-
versicherungsschutz genießen, der im Aufnahmemitglied-
staat alle Risiken abdeckt.

Die Existenzmittel des Antragstellers gelten als ausrei-
chend, wenn sie einen Betrag übersteigen, unterhalb
dessen der Aufnahmemitgliedstaat seinen Staatsangehö-
rigen aufgrund der persönlichen Situation des Antragstel-
lers und gegebenenfalls der Situation der nach Absatz 2
aufgenommenen Personen Sozialhilfe gewähren kann.

Ist Unterabsatz 2 in einem Mitgliedstaat nicht anwendbar,
so gelten die Existenzmittel des Antragstellers als ausrei-
chend, wenn sie den Betrag der Grundrente der Sozialver-
sicherung übersteigen, die der Aufnahmemitgliedstaat
zahlt.

(2) Bei dem Aufenthaltsberechtigten dürfen folgende
Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit in einem
anderen Mitgliedstaat Wohnung nehmen :

- a) sein Ehegatte sowie die Verwandten in absteigender
Linie, denen Unterhalt gewährt wird ;
- b) seine Verwandten und die Verwandten seines
Ehegatten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt
gewährt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 191 vom 28. 7. 1989, S. 3 und
AbI. Nr. C 26 vom 3. 2. 1990, S. 19.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. Juni 1990 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 329 vom 30. 12. 1989, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 29. 5. 1981, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 850/64.

Artikel 2

(1) Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts wird eine Bescheinigung, die „Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige eines EWG-Mitgliedstaates“, erteilt, deren Gültigkeit auf fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit begrenzt werden kann. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis nach den ersten zwei Aufenthaltsjahren verlangen, wenn sie dies für erforderlich halten. Einem Familienmitglied, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, wird ein Aufenthaltsdokument mit der gleichen Gültigkeitsdauer ausgestellt wie dem Staatsangehörigen, von dem es seine Rechte herleitet.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder des Aufenthaltsdokuments darf der Mitgliedstaat vom Antragsteller nur die Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses sowie den Nachweis verlangen, daß er die Voraussetzungen des Artikels 1 erfüllt.

(2) Die Artikel 2 und 3, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 sowie Artikel 9 der Richtlinie 68/360/EWG finden auf die von dieser Richtlinie Begünstigten entsprechende Anwendung.

Der Ehegatte eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufenthaltsberechtigt ist, sowie die Kinder dieses Staatsangehörigen, denen er Unterhalt gewährt, haben, auch wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats nicht besitzen, das Recht, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats jedwede Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder jedwede selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Mitgliedstaaten dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit von den Bestimmungen dieser Richtlinie

abweichen. In diesem Fall findet die Richtlinie 64/221/EWG Anwendung.

(3) Die vorliegende Richtlinie berührt nicht die geltenden Rechtsvorschriften für den Erwerb von Zweitwohnungen.

Artikel 3

Das Aufenthaltsrecht besteht, solange die Berechtigten die Bedingungen des Artikels 1 erfüllen.

Artikel 4

Die Kommission arbeitet spätestens drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre einen Bericht über ihre Anwendung aus und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. Juni 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. GEOGHEGAN-QUINN